



Abwasserzweckverband "Weißer Schöps"

Liebsteiner Straße 8, OT Kunnersdorf
02829 Schöpstal

Tel.: 035825 / 899021
Fax: 035825 / 899029

Information

Gartenbewässerung/Absetzungsregelungen

Gemäß § 6 der Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes sind folgende Voraussetzungen für die Absetzungen einzuhalten.

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Anlage eingeleitet wurden, werden auf **schriftlichen Antrag** abgesetzt. Der Antrag auf Absetzung ist zum Zeitpunkt der Ablesung der öffentlichen Wasseruhr, **spätestens** bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

Folgende Voraussetzungen sind dabei zu beachten:

- fachgerechter Einbau
- geeichter Zwischenzähler
- grundsätzlich Zapfstelle außerhalb des Gebäudes oder Hauses (keine Ausnahmeregelung möglich)
- gebohrte Überwurfmutter an den beiden Verschraubungen des Zählers (damit der AZV verplomben kann)
- kein Abzweig zwischen Wasserzähler und Zapfstelle
- Einbau muss beim AZV schriftlich angezeigt werden (Mitteilung des Zählerstandes und Zählernummer sowie Einbaudatum u. Einbauort des Zählers)
- Kostenpflichtige Abnahme des Zählers und Verplombung durch den AZV (25,00 Euro)
- **jährliche schriftliche Antragstellung auf Absetzung und Mitteilung des Zählerstandes und Zählernummer** (entsprechendes Formular unter www.azv-weisserschöps.de/Allgemeines/Formulare)
- Gebühr für die Verwaltung der Gartenabzugszähler in Höhe von **5,00 € je Zähler im Jahr**
- Einhaltung der Eichfristen des Zählers (gemäß Eichvorschriften alle 6 Jahre), schriftliche Anzeige des Zählerwechsels, kostenpflichtige Abnahme des Zählers und Verplombung durch den AZV (25,00 Euro)
- Eine Verplombung durch den Installateur wird nicht anerkannt, AZV hat eigene Verplombungssymbole